

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Artikel I

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 12 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „Artikel 35 Absatz 2“ das Zitat „Artikel 35 Absatz 3“.

2. Artikel 14 Abs. 2 lautet:
„(2) Zur Feststellung der Mandatsstärke der einzelnen Parteien ist jeder Abgeordnete jener Partei zuzuzählen, auf deren Wahlvorschlag er bei der vorangegangenen Landtagswahl stand. Wahlvorschläge für die Wahl zu den Präsidenten sind beim Präsidenten des Landtages zu erstatten und müssen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtagsklubs unterschrieben sein.“

3. Artikel 34 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, höchstens zwei Landeshauptmann-Stellvertretern sowie mindestens vier und höchstens sechs Landesräten. Vor der Wahl der Landesregierung hat der Landtag die Anzahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte mit Beschluß zu bestimmen.“

4. Artikel 35 lautet:

„Artikel 35

Wahl

- (1) Die wahlwerbende Partei, die bei der Landtagswahl die meisten Stimmen erlangt hat, hat die anderen im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien zu Verhandlungen über die Bildung der Landesregierung einzuladen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Landesregierung hat in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages zu erfolgen.
- (3) Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung sind beim Präsidenten des Landtages zu erstatten. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens der Hälfte der Mitglieder eines Landtagsklubs unterfertigt sein.
- (4) Der Landeshauptmann wird vom Landtag in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige als gewählt, der von der mandatsstärksten Partei vorgeschlagen worden ist. Bei Mandatsgleichheit gilt derjenige als gewählt, der von jener Partei vorgeschlagen worden ist, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (5) In einem weiteren Wahlgang sind der oder die Landeshauptmann-Stellvertreter mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (6) In einem weiteren Wahlgang sind die Landesräte ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu wählen.“

5. Artikel 39 Abs. 3 lautet:

- „(3) Ein Antrag auf Abberufung anderer Mitglieder der Landesregierung kann vom Landtag oder von der Hälfte der Abgeordneten gestellt werden. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Landtages und einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlußfassung über die Abberufung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtagsklubs,

auf dessen Wahlvorschlag das betreffende Mitglied der Landesregierung gewählt wurde.

6. Artikel 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Wurden zwei Landeshauptmann-Stellvertreter gewählt, hat die Landesregierung zu beschließen, welcher der Landeshauptmann-Stellvertreter den Landeshauptmann im Falle seiner Verhinderung zu vertreten hat. Der Beschluß der Landesregierung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel II

1. Die Funktionsperiode der Landesregierung endet am 30. Juni 2012.
2. Der Präsident des Landtages hat die Sitzung des Landtages zur Durchführung der Neuwahl der Mitglieder der Landesregierung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie ihr Amt mit 1. Juli 2012 antreten können. Bei dieser Neuwahl sind erstmals die Bestimmungen des Artikel I Z. 3 und 4 anzuwenden.
3. Artikel I Z. 1, 2, 5 und 6 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.